

3. ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zur e-card Vereinbarung vom 13.10.2005 abgeschlossen zwischen
der Ärztekammer für Wien einerseits und
der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten
der Stadt Wien (KFA) andererseits.

Dieses Zusatzübereinkommen ist das 3. Zusatzübereinkommen zur e-card Vereinbarung vom 13.10.2005 und ergänzt die Verpflichtungen der Vertragsärzte aus der ursprünglichen Vereinbarung in Bezug auf die Einführung des e-Rezeptes bei der KFA.

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf eine bestimmte Person ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Diese Vereinbarung ersetzt das 2. Zusatzübereinkommen vom 31.03.2022.

Verpflichtung zur Nutzung des e-card Systems für alle Vertragsärzte

(1) Die Ausnahmen von der verpflichtenden Nutzung des e-card Systems gemäß den Absätzen 1a und 1b des § 1 der e-card Vereinbarung vom 13.10.2005, sowie die in der Vereinbarung vorgenommene Ergänzung zu § 5 Abs 1 treten mit 31.12.2022 außer Kraft.

Einführung e-Rezept

§ 1 e-card Anwendung e-Rezept

(1) Mittels der vom e-card System bereitgestellten e-Rezept Anwendung werden Kassenrezepte in der Ordination elektronisch erfasst und beim Hausapotheken führenden Arzt bzw. in der öffentlichen Apotheke eingelöst. Die bei der Einlösung eingehobenen Rezeptgebühren werden tagesaktuell dem REGO-Konto des Versicherten gutgeschrieben.

(2) Mit Einführung der e-Rezept-Anwendung werden Kassenrezepte als elektronischer Datensatz (e-Rezept) im e-card System gespeichert. Dieser wird in der Apotheke bei der Abgabe aus dem e-card System abgerufen. Somit stellt der e-Rezept Datensatz ein gemäß § 3 Abs 1 Rezeptpflichtgesetz gültiges Rezept inklusive Arztunterschrift dar.

(3) Der e-Rezept Beleg beinhaltet u.a. Name, Adresse, Vertragspartnernummer,

Fachgebiet und Telefonnummer des Arztes und dient lediglich der Information des Patienten. Er ist vom Arzt auf Wunsch des Patienten auszudrucken, jedoch weder zu unterschreiben noch zu stempeln. Allfällige handschriftliche Ergänzungen (z.B. zur Information des Patienten) haben keine Bedeutung für Umfang, Inhalt und Gültigkeit des e-Rezeptes. Die allfällige Rezeptgebührenbefreiung des Versicherten ist im e-Rezept und auf dem e-Rezept-Beleg ausgewiesen. Eine weitergehende Mitwirkung der Vertragsärzte bei der Erfassung des Status der Rezeptgebührenbefreiung ist nicht notwendig.

(4) Damit die eingehobenen Rezeptgebühren zeitnah in den Rezeptgebühren-Konten der Versicherten erfasst werden können, hat der Hausapotheken führende Arzt die dafür erforderlichen Daten täglich elektronisch an das e-card System zu übermitteln.

(5) Bei Ausstellung von Kassenrezepten bei Hausbesuchen oder in anderen Fällen, wenn die e-Rezept-Anwendung nicht zur Verfügung steht, sind Rezept-Blankoformulare zu verwenden, die aus der e-Rezept-Anwendung auf Vorrat durch den Arzt ausgedruckt werden können. Diese weisen eine eindeutige, einmalig verwendbare RezeptID auf.

(6) Die Druckaufbereitung des e-Rezept Beleges und der e-Rezept-Blankoformulare wird von der e-Rezept-Anwendung zur Verfügung gestellt. Der Ausdruck erfolgt z.B. auf einem DIN A4 oder DIN A5 Blatt Papier.

§ 2 Einführung der e-card-Anwendung e-Rezept

Die e-card-Anwendung e-Rezept wird mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung auch für die KFA eingeführt.

§ 3 Nutzung

(1) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass eine flächendeckende Verwendung von e-Rezept durch alle Vertragsärzte und Wahlärzte mit Rezepturrecht und e-card Ausstattung gegeben ist.

(2) Für alle Vertragsärzte, die vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits zur Nutzung des e-card Systems verpflichtet waren, ist die Nutzung der e-card-Anwendung e-Rezept ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtend.

(3) Alle Vertragsärzte, die bisher von der verpflichtenden Nutzung der e-card Ausstattung ausgenommen waren, haben diese bis 31.12.2022 zu implementieren und ab diesem Zeitpunkt auch die e-card Anwendung e-Rezept anzuwenden, sofern sie nicht nach Abs 4 von der verpflichtenden elektronischen Erfassung der Rezepte ausgenommen sind.

(4) Ausgenommen von der verpflichtenden elektronischen Erfassung von Rezepten mittels der e-Rezept-Anwendung sind Vertragsärzte mit den Fachgebieten Immunologie und Pathologie, alle Vertragsärzte, die vor dem 01.01.1956 geboren sind,

sowie jene, die ihre Einzelverträge bis 31.12.2022 zurücklegen. Alle diese Vertragsärzte haben jedoch für die Ausstellung von Kassenrezepten Rezept Blankoformulare gemäß Benutzerhandbuch e-Rezept zu verwenden, zu generieren und auszudrucken (z.B. über die e-card Web-Applikation).

§ 4 Förderung

(1) Der Förderbetrag von EUR 456,- für das gekaufte und in Betrieb genommene Softwaremodul e-Rezept kann ab Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens monatlich mit jeder Honorarabrechnung bis spätestens Dezember 2022 mit der KFA abgerechnet werden.

Wien, am ~~03.~~ JUNI 2022